

30. November 1990

Vertraulich

Übersetzung

Entwurf

PROTOKOLL
DER 249. SITZUNG DES AUSSCHUSSES DER PRÄSIDENTEN
DER ZENTRALBANKEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
BASEL, DIENSTAG, 13. NOVEMBER 1990, 9.30 UHR

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Billigung des Protokolls der 248. Sitzung	1
II. Statutentwurf für das Europäische System der Zentralbanken (Fassung vom 25. Oktober 1990, s. beigehefteten Auszug)	1
1. Referat von Herrn Rey	2
2. Prüfung des Statutentwurfs	3
3. Einführungsbericht und Kommentar	18
4. Veröffentlichung	19
5. Übersetzung	19
6. Die Regierungskonferenz	20
III. Verabschiedung des Ausschussberichts an die EG-Finanzminister über die Entwicklung an den Devisenmärkten der neunzehn an der Konzertation beteiligten Länder im September, Oktober und in den ersten Novembertagen 1990	20
IV. Wechselkursvereinbarungen mit Drittländern	20
V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	21

Der Vorsitzende bittet die Mitglieder des Ausschusses um eine Minute der Stille, um ihres Freundes und früheren Kollegen Renaud de la Genière zu gedenken, der im Oktober 1990 verstorben ist. Jedermann habe Renaud de la Genière um seiner staatsmännischen Qualitäten willen bewundert und geschätzt, zuerst als er in einer Zeit der Herausforderungen für die französische Wirtschaft als Gouverneur der Banque de France amtete (1979-1984), später in seiner neuen Karriere im Privatsektor als Verwaltungsratspräsident der Compagnie Financière de Suez.

Einleitende Bemerkungen

Der Vorsitzende schlägt eine Änderung der Reihenfolge der zu behandelnden Themen gegenüber dem Entwurf der Tagesordnung vor. Man beschliesst, die Diskussion solle sich auf den Statutentwurf für das Europäische System der Zentralbanken konzentrieren, und die übrigen Punkte seien zu behandeln, falls die Zeit noch reiche.

I. Billigung des Protokolls der 248. Sitzung

Der Ausschuss billigt das Protokoll der 248. Sitzung.

II. Statutentwurf für das Europäische System der Zentralbanken (Fassung vom 25. Oktober 1990, s. beigehefteten Auszug)

Der Vorsitzende beglückwünscht den Ausschuss der Stellvertreter und das Sekretariat zu der ausgezeichneten Arbeit, die seit September am Statutentwurf geleistet worden ist. Wenn der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten bei dieser Gelegenheit sich nicht über jeden Artikel einigen könne, so seien die verschiedenen Optionen und Aussichten in den Artikeln und Begleittexten genau aufzuführen; in diesem Fall würden die endgültigen Entscheidungen den politischen Behörden überlassen. Der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten sei kein Verhandlungsforum.

Herr Rey wird ersucht, das Erreichte zusammenzufassen und jene Fragen hervorzuheben, bei denen noch Uneinigkeit herrscht oder die noch nicht entschieden sind.

1. Referat von Herrn Rey

Es stehen drei Dokumente zur Debatte: der Statutentwurf (vom 25. Oktober 1990), der Entwurf des Einführungsberichts und der Entwurf des Kommentars (beide vom 2. November 1990).

Der Statutentwurf weicht in zwei Bereichen beträchtlich von der im September vom Ausschuss zuletzt erörterten Fassung ab. Erstens hat die Arbeit der Rechtsexperten, die von den Stellvertretern gewürdigt wurde, zu einer Reihe von Ergänzungen geführt, z.B. den im siebten Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) zusammengefassten Bestimmungen. Diese Artikel sind eingefügt worden, um den autonomen Charakter des Systems zu wahren und die Bereiche zu bestimmen, in denen allgemeine Bestimmungen des EWG-Vertrags über Gemeinschaftsinstitutionen nicht automatisch anwendbar sind. Noch wichtiger jedoch ist, dass die rechtliche Struktur des Systems geändert worden ist, um zu gewährleisten, dass seine Leitungsgremien von der Rechtspersönlichkeit profitieren, die der Europäischen Zentralbank (EZB) gewährt wird. Diese Änderung berührt weder das Kräftegleichgewicht innerhalb des Systems noch das Verhältnis zwischen der zentralen Institution und den nationalen Zentralbanken. Sie soll gewährleisten, dass die Verantwortlichkeit für Handlungen und Beschlüsse der Leitungsgremien innerhalb des Systems bleibt. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass ein Stellvertreter einen Vorbehalt bezüglich der Änderung geäußert hat, die seiner Ansicht nach darstellerische Nachteile aufweist.

Zweitens werden, gestützt auf die Diskussion des Ausschusses vom September, umfassendere Bestimmungen im sechsten Abschnitt (Finanzvorschriften) vorgeschlagen. Diese sind im Licht eines überaus konstruktiven Berichts des Unterausschusses "Devisenpolitik" entworfen worden. Kurz gesagt, umfassen die Bestimmungen die Erstellung einer konsolidierten Bilanz der beteiligten nationalen Zentralbanken zusammen mit der EZB, die sowohl für analytische als auch operationelle Zwecke benutzt würde; die Kapitalausstattung der EZB; die Zusammenlegung von Währungsreserven in der EZB; und ein Verfahren für die Verteilung des Ertrags, das die Konsequenzen einer einheitlichen Geld- und Devisenpolitik in einem integrierten gemeinschaftsweiten Markt berücksichtigt. Mehrere dieser Bestimmungen implizieren eine gewichtete Verteilung von Rechten und Pflichten nach einem einheitlichen Schlüssel, der auch als Grundlage für die Gewichtung von Stimmen dienen würde, wenn der Rat finanzielle Fragen diskutieren muss. Die Stellvertreter haben nicht versucht, diesen Schlüssel zu erarbeiten, sondern

schlagen einige Kriterien vor; es könnte ein Mandat für weitere Arbeiten in diesem Zusammenhang erteilt werden.

Der Unterausschuss "Bankenaufsicht" hat Entwürfe für die Bestimmungen des fünften Abschnitts (Bankenaufsicht) vorgelegt; diese sind in Artikel 25 aufgenommen worden. Dieser Artikel bleibt jedoch umstritten.

Der Text enthält immer noch eine Reihe von Punkten in eckigen Klammern, die Bereiche betreffen, in denen Uneinigkeit herrscht. Wenn man sich über die umstrittenen Punkte einigen kann, können die zur Zeit im Kommentar erscheinenden abweichenden Ansichten gestrichen werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Statutentwurf nur die Artikel enthalten und durch einen getrennten Kommentar und Einführungsbericht ergänzt wird. Sollten sich die Notenbankpräsidenten über bestimmte Aspekte des Statuts nicht einigen können, so müsste eine akzeptable Darstellung gefunden werden, um den abweichenden Standpunkten oder Ansichten Rechnung zu tragen.

Der Kommentar und der Einführungsbericht sollen das Statut bei der Übermittlung an die Regierungskonferenz begleiten. Die Notenbankpräsidenten würden diese beiden Dokumente wohl kaum im einzelnen prüfen wollen, da sie ja schon vom Ausschuss der Stellvertreter geprüft worden sind; hingegen möchten sie sich vielleicht zur Darstellung und zum allgemeinen Ton äussern. Die Berichte werden natürlich im Licht der Diskussion des Ausschusses erneut überprüft werden.

Eine Reihe von Fragen ist noch hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu behandeln. Kurz gesagt, und um einige Beispiele zu nennen, sind da die Fragen der Übersetzung, an wen das Statut zu senden ist, der Öffentlichkeitarbeit, des Begleitbriefs, und möglicher weiterer Arbeiten des Ausschusses der Stellvertreter und anderer Unterausschüsse.

2. Prüfung des Statutentwurfs

Es wird beschlossen, dass der Statutentwurf keine Kommentare enthalten soll und dass sämtliche Erläuterungen oder Klärungen hinsichtlich des Texts im begleitenden Kommentar und Einführungsbericht gegeben werden. Der Vorsitzende hofft, das Statut könne in eine Form gebracht werden, in der wenn möglich die Präferenzen der einzelnen nationalen Zentralbanken nicht durchscheinen, ausser natürlich, wenn es sich um beträchtliche Meinungsunterschiede handelt.

Erster Abschnitt (Errichtung des Systems)

Artikel 1 (Das System)

Hinsichtlich des "Teilnehmens" und auf einen Vorschlag des Vorsitzenden hin wird beschlossen, dass der Kommentar die Fragen und Optionen ausführlich beschreiben soll. Die Frage der Teilnahme sollte offen bleiben, da sie zweckmässiger von den politischen Behörden diskutiert wird.

Herr Leigh-Pemberton erklärt, die Bank of England werde ihren Einwand gegen die rechtliche Struktur des Systems zurückziehen.

Zweiter Abschnitt (Ziele und Aufgaben des Systems)

Artikel 2 (Ziele)

Herr Duisenberg stellt die Notwendigkeit von Artikel 2.3 in Frage, da einige Vorgehensweisen der Zentralbanken immer als nicht in Einklang mit freien und wettbewerbsbestimmten Märkten angesehen werden können; beispielsweise könne man die Festsetzung amtlicher Leitzinssätze als exogenen Akt ansehen, der unter Umständen nicht den örtlichen Marktbedingungen entspreche. Herr de Larosière stimmt dieser Äusserung zu und findet, die Notenbankpräsidenten sollten darauf achten, den Spielraum des Systems nicht einzuschränken. Das System sollte entwicklungsfähig und imstande sein, mit unvorhergesehenen Umständen fertigzuwerden.

Der Vorsitzende befürwortet den Einschluss von Artikel 2.3, weil er beispielsweise den Gebrauch direkter Kontrollen verhindert. Das System solle nicht imstande sein, quantitative Limiten für die Kreditkontrolle zu setzen oder den Gebrauch marktorientierter Instrumente zu suspendieren. Die Herren Doyle, Ciampi und Leigh-Pemberton möchten Artikel 2.3 ebenfalls beibehalten.

Artikel 3 (Aufgaben)

a) Dritte Einrückung: Herr Rey erklärt, in einigen Ländern würden die Devisenreserven ganz oder teilweise vom Schatzamt und nicht von der Zentralbank gehalten, z.B. in Frankreich, Italien und Grossbritannien. Entferne man die eckigen Klammern, so gäbe das keine Probleme für Frankreich oder Italien, wohl aber für Grossbritannien. Herr Leigh-Pemberton hält fest, dass die Bank of England keine Kontrolle über die Reserven habe und

dass das Schatzamt nicht bereit sei, die Reserven ganz oder teilweise einer zentralen Institution abzutreten. Er sei daher verpflichtet, den Standpunkt der britischen Regierung zu Protokoll zu geben.

Herr de Larosière meint, er habe konzeptionelle Schwierigkeiten, die Position Grossbritanniens zu akzeptieren; obschon viele der im Statut enthaltenen Bestimmungen bestehender Praxis und Gesetzgebung zuwiderliefen, müssten die jetzigen Vorkehrungen gestaltet werden, um den künftigen Bedürfnissen des Systems zu entsprechen. Herr Duisenberg findet es inakzeptabel, Devisenreserven ausserhalb des Systems zu lassen, die für der Politik der EZB zuwiderlaufende Transaktionen verwendet werden könnten. Nach einer kurzen Diskussion wird der Vorschlag, das Wörtchen "the" in der Einrückung zu streichen - womit die Exklusivität beseitigt würde -, nicht angenommen, sondern es wird beschlossen, dieses Wort in eckige Klammern zu setzen. Die Worte "of the Community" werden geändert in "of the participating countries" und die eckigen Klammern um diese Worte entfernt.

b) Fünfte Einrückung: Herr Rey erläutert, es bestehe eine Verbindung zwischen dieser Bestimmung und den Artikeln 25 (Bankenaufsicht) und 18 (Offenmarkt- und Kreditgeschäft). Betreffend Artikel 18 erwähnt Herr Rey, er habe einen Brief vom Vorsitzenden des Unterausschusses "Geldpolitik" erhalten, in dem Herr Raymond erkläre, um die künftigen Möglichkeiten des Rats, seinen geldpolitischen Verpflichtungen nachzukommen, nicht zu präjudizieren, sei es nötig, dem System die Möglichkeit zu lassen, auch unbesicherte Geschäfte zu tätigen; eine diesbezügliche Beschränkung würde bedeuten, dass die EZB ohne Sicherheiten Banken und Marktteilnehmern weder Kredite gewähren noch bei ihnen Kredite aufnehmen könne. Der Vorsitzende stellt fest, dass dieser Punkt auch die Frage aufwerfe, ob die EZB eine Institution für Geldpolitik sei oder ob sie auch Aufgaben habe, die über diese Rolle hinausgingen. Diese Klausel habe auch einen Bezug zur sechsten Einrückung; hier sollte die EZB an der Festsetzung bankenaufsichtlicher Politik mitwirken, aber die Frage, ob die EZB dafür zuständig sein sollte, bleibe offen. Es sollte keinerlei Annahme bestehen, dass die EZB oder nationale Zentralbanken bereit wären, für einzelne Finanzinstitute zu bürgen. Herr de Larosière findet, die eckigen Klammern um die fünfte Einrückung sollten entfernt werden, da sie sich auf eine wesentliche Rolle einer Zentralbank beziehe. Er stimmt zu, dass das Wort "support" vielleicht allerdings zu stark ist.

Nach einem Gedankenaustausch beschliesst der Ausschuss, die fünfte Einrückung zu streichen und die sechste Einrückung neu wie folgt zu formulieren: "to participate as necessary in the formulation and execution of policies relating to prudential supervision and the stability of the financial system" (s. auch die nach Diskussion von Artikel 25 vorgeschlagene Änderung, in der das Wort "coordination" nach "formulation" in dieser Einrückung eingefügt wird).

Artikel 4 (Beratende Funktionen)

a) Artikel 4.3: Nach Ansicht des Vorsitzenden sollten die Wechselkurspolitik und die Transaktionen des Systems nie mit dem vorrangigen Ziel der Preisstabilität in Konflikt kommen. Er schlägt daher vor, den in eckige Klammern gesetzten Satz zu streichen und einen neuen Satz des Wortlauts "the commitment to exchange rate policies should not be in contradiction to the task of maintaining price stability" einzufügen. Das System sollte nicht verpflichtet sein, auf den Devisenmärkten zu intervenieren, wenn ein solches Vorgehen mit den geldpolitischen Zielen des Systems unvereinbar sei oder sie erschwere.

Herr de Larosière kann der Streichung des in eckige Klammern gesetzten Teils nicht zustimmen. Wenn unter den Mitgliedern des Ausschusses ein Konsens über eine solche Änderung herrsche, dann müsse er darauf bestehen, dass der Kommentar festhalte, das Wechselkursregime schliesse die in dem Text aufgeführten Punkte ein. Er könne der vorgeschlagenen Änderung zustimmen, wenn ein Satz hinzugefügt werde des Sinnes, dass die Beschlüsse der Mitgliedstaaten zu Wechselkursrelationen mit der Durchführung der Geldpolitik in Einklang stehen müssen. Um den Standpunkt des Vorsitzenden zu berücksichtigen, schlägt Herr de Larosière vor, dem Artikel einen Satz hinzuzufügen, wonach bei den Konsultationen zur Erreichung eines Konsenses das vorrangige Ziel der Preisstabilität als Richtschnur gelten müsse. Noch ausführlicher zu werden, hält er für politisch nicht akzeptabel.

Herr Doyle findet, Artikel 4.3 sei nicht unbedingt notwendig, da ja Artikel 4.1, zusammen mit den in Artikel 2 dargelegten Zielen des Systems, der Besorgnis des Vorsitzenden angemessen Rechnung trage.

Auf Anregungen der Herren Leigh-Pemberton und Tavares Moreira beschliesst der Ausschuss, nach dem Wort "consensus" die Worte "consistent with the objective of price stability" einzufügen. Ferner wird beschlossen, die eckige Klammer vor "including" zu streichen, aber auf Ersuchen des

Vorsitzenden wird sie neu vor das Wort "or" gesetzt. Nach Ansicht des Vorsitzenden sollte im Kommentar zum Ausdruck kommen, dass ein Zentralbankpräsident der Ansicht ist, die Wechselkurspolitik könne nicht ohne Zustimmung der EZB festgelegt werden.

b) Artikel 4.4: Der Vorschlag von Herrn Duisenberg, das Wort "may" in "shall" zu ändern, wird nicht angenommen, da die Mehrheit der Mitglieder findet, dies würde die EZB zu sehr belasten.

Artikel 5 (Erhebung von statistischen Daten)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 6 (Internationale Zusammenarbeit)

Herr Doyle bemerkt, die beiden Sätze von Artikel 6.1 seien widersprüchlich. Es wird beschlossen, den Artikel wie folgt abzuändern: "In the field of international co-operation involving the tasks entrusted to the System, the ECB shall decide whether the System shall be represented by the ECB and/or the national central banks". In Artikel 12 soll darauf verwiesen werden, dass der Rat die in diesem Artikel genannten Beschlüsse fasst.

Dritter Abschnitt (Organisation des Systems)

Artikel 7 (Unabhängigkeit)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 8 (Allgemeiner Grundsatz)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 9 (Die Europäische Zentralbank)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 10 (Der Rat)

Artikel 10.2: Herr de Larosière findet, der Satz über die Beschlussfähigkeit sei ausführlicher zu gestalten, da er die Fähigkeit der EZB, Entscheidungen zu treffen, erheblich beeinflusse. Nach einem Gedankenaustausch billigt der Ausschuss den folgenden ergänzenden Satz: "If the

quorum is not met, the President may convoke an extraordinary meeting at which decisions may be taken without regard to the quorum referred to above."

Es wird bekräftigt, dass die Anforderung der "Anwesenheit" durch eine Telekonferenz erfüllt sein kann; man beschliesst, diesen Aspekt in der Geschäftsordnung zu behandeln.

Aufgrund eines Kommentars von Herrn Duisenberg wird beschlossen, einen Satz einzufügen, der besagt, dass die Geschäftsordnung vorsehen würde, dass ein Ratsmitglied, das über längere Zeit an der Stimmabgabe verhindert ist, einen Stellvertreter als Mitglied des Rats ernennen kann.

Artikel 11 (Das Direktorium)

a) Artikel 11.2 und 11.3: Der Ausschuss vereinbart, der Vizepräsident sei nach dem gleichen Verfahren zu ernennen wie der Präsident; der Wortlaut der Artikel 11.2 und 11.3 wird in Übereinstimmung gebracht.

b) Artikel 11.4: Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird dieser Artikel gestrichen, weil es als inkonsequent angesehen wird, für die Mitglieder des Direktoriums eine Altersgrenze festzusetzen, während die Amtszeit der übrigen Ratsmitglieder keiner derartigen Beschränkung unterliegt.

c) Artikel 11.5: Im Hinblick auf den Grundsatz der demokratischen Legitimation wird beschlossen, diesen Artikel wie folgt zu formulieren: "The terms and conditions of employment of the Members of the Executive Board, in particular their salaries, pensions and other social security benefits, shall be laid down in contracts with the ECB and shall be fixed by the Council on the proposal of a Committee comprising three Members appointed by the Council and three Members appointed by the Council of the European Communities. The Members of the Executive Board shall not have the right to vote on matters referred to in this paragraph."

Die Idee, einen speziellen "Aufsichtsrat" zu schaffen, wie im Delors-Bericht vorgeschlagen, wird von den Mitgliedern mehrheitlich abgelehnt.

Artikel 12 (Zuständigkeiten der Leitungsgremien)

Der Vorsitzende äussert sich besorgt über die Verwendung und Bedeutung des Worts "delegate" und zieht den vom deutschen Stellvertreter im Kommentar zu Artikel 12.1 vorgeschlagenen Wortlaut vor, wo der erste Satz des zweiten Absatzes ersetzt würde durch: "The Executive Board shall

implement monetary policy in accordance with the decisions and guidelines laid down by the Council."

Herr de Larosière befürwortet entschieden den derzeitigen Wortlaut. Seiner Meinung nach sollte der Rat jederzeit das Recht haben, die an das Direktorium übertragenen Befugnisse zurückzuziehen und zu anderen Bedingungen neu zu erteilen. Dies sei eine wichtige politische und verfassungsrechtliche Frage. Dieser Ansicht schliesst sich die Mehrheit der Mitglieder an. Der Vorschlag, das Wort "delegate" durch "transfer" zu ersetzen, wird ebenfalls nicht angenommen. Man erachtet es als wesentlich, dass der Rat als höchste leitende Instanz der EZB gilt und berechtigt ist, dem Direktorium nach freiem Ermessen Befugnisse zu erteilen und diese wieder zurückzuziehen. Herr Leigh-Pemberton ist der festen Überzeugung, dass die Mitglieder des Direktoriums keine Rechte oder Funktionen haben sollten, die unabhängig von jenen des Rats sind. Der Vorsitzende erklärt, er werde seine Rechtsexperten zu der genauen Bedeutung des Worts "delegate" befragen.

Der erste Satz des Originaltexts wird nach dem Wort "Board" durch Einfügung der Worte "such operational powers as it thinks fit for" geändert. Es wird beschlossen, beide Vorschläge in eckigen Klammern aufzunehmen und im Kommentar zu erläutern.

In Artikel 12.3 wird das Wort "normally" gestrichen.

Artikel 13 (Der Präsident)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 14 (Nationale Zentralbanken)

a) Artikel 14.1: Der Ausschuss räumt ein, dass das Inkrafttreten nicht nur Änderungen der Statuten von Zentralbanken erforderlich machen würde, sondern auch anderer Teile nationalen Rechts. Dementsprechend werden in diesem Artikel die Worte "national legislation including" nach dem Wort "that" eingefügt.

b) Artikel 14.2: Herr Rey erklärt, einige Stellvertreter befürworteten den zweiten Vorschlag. Der Ausschuss einigt sich auf den ersten Vorschlag, da man es als passender ansieht, eine solche Entscheidung dem Gerichtshof zu unterbreiten. Auf Vorschlag von Herrn de Larosière, werden am Ende des Texts die Worte "by the Governor concerned or the Council" eingefügt; der zweite Vorschlag in eckigen Klammern wird gestrichen.

Herr Ciampi findet den Ausdruck "cause resting in his person" zu schwach und vage; dieser sollte durch einen stärkeren ersetzt und mit der die Mitglieder des Direktoriums betreffenden Formulierung in Einklang gebracht werden. Nach kurzer Diskussion wird jedoch beschlossen, den Wortlaut nicht zu ändern.

c) Artikel 14.4: Der Vorsitzende hält den Alternativvorschlag in Kommentar c) - "To the extent possible, the national central banks shall execute the operations arising out of the System's tasks" - für keine praktikable Lösung. Es sei wieder eine Frage der konzeptionellen Interpretation der Rolle und Befugnisse des Rats und des Direktoriums. Herr de Larosière meint, das Statut enthalte im Wortlaut des Entwurfs nur eine beschränkte Zahl von Fällen, wo der Grundsatz der Subsidiarität klar sichtbar sei. Da es sich um einen Eckstein des Delors-Berichts handle, sei er überzeugt, dass die Alternativfassung eingeschlossen werden müsse. Dies sei eine verfassungsrechtliche Frage und sollte daher für die Beschlüsse des Rats als Richtschnur dienen. Es sei wesentlich, nicht eine zentrale Organisation zu schaffen, die die bestehenden Funktionen der nationalen Zentralbanken kopiere oder übernehme. Dem Subsidiaritätsprinzip sei Vorrang einzuräumen, und es sei nicht den leitenden Organen des Systems zu überlassen, was auf die nationale Ebene zu delegieren sei und was nicht; die nationalen Zentralbanken sollten die ausführenden Organe des Systems sein. Dieser Ansicht schliesst sich Herr Leigh-Pemberton vollumfänglich an. Da keine Einigung erzielt wird, beschliesst der Ausschuss, die Alternativfassung (die um die Worte "full" und "in the judgment of the Council" ergänzt wird) neben die ursprüngliche Klausel zu setzen.

d) Artikel 14.5: Um den Text zu vereinfachen und klarer zu formulieren, werden die Worte "continue to" gestrichen, das Wort "described" ersetzt durch "specified" und der letzte Satz gestrichen. Es wird bestätigt, dass eine qualifizierte Mehrheit im Rat erforderlich sein soll, um eine Zentralbank daran zu hindern, ihre bestehenden Aktivitäten weiter zu betreiben.

Artikel 15 (Interinstitutionelle Zusammenarbeit und Berichtspflichten)

a) Artikel 15.1: Das Wort "ECOFIN" wird gestrichen; es wird nun im Kommentar auf den ECOFIN verwiesen.

b) Artikel 15.3: Am Ende des ersten Satzes werden die Worte "at a date to be established in the Rules of Procedure" hinzugefügt. Im zweiten

Satz wird "may" durch "shall" ersetzt, so dass es zur Pflicht gemacht wird, dem Europäischen Rat den Jahresbericht vorzulegen, als Teil des demokratischen Legitimationsprozesses.

c) Artikel 15.5: Es wird beschlossen, dass der konsolidierte Ausweis des Systems wöchentlich zu veröffentlichen ist, um die Öffentlichkeit auf dem Laufenden zu halten.

Vierter Abschnitt (Geldpolitische Funktionen und Operationen des Systems)

Artikel 16 (Banknoten und Münzen)

a) Artikel 16.1: Herr Duisenberg weist darauf hin, dass in den Niederlanden Kontokorrentkonten bei Geschäftsbanken gesetzliches Zahlungsmittel sind. Infolgedessen wird beschlossen, den zweiten Satz wie folgt zu ändern: "The notes issued by the ECB and the national central banks shall be the only notes to have legal tender status".

b) Artikel 16.3: Es wird beschlossen, dass die Münzen vom System in Umlauf gegeben "werden" und dass das Wort "circulation" als Synonym von "distribution" anzusehen ist.

Artikel 17 (Konten bei der EZB und den nationalen Zentralbanken)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 18 (Offenmarkt- und Kreditgeschäft)

Herr Ciampi schlägt vor, es solle eine mit qualifizierter Mehrheit getroffene Entscheidung des Rats sein, ob Kreditgeschäfte ausreichend zu besichern seien oder nicht. Herr Duisenberg erklärt, er wünsche, dass solche Geschäfte immer besichert seien, und dies sei in mehreren Ländern der Gemeinschaft gesetzlich vorgeschrieben. Herr Jaans regt an, der Rat solle Limits für solche Geschäfte festsetzen. Herr de Larosière sagt, dieser Artikel beziehe sich sowohl auf das aktive als auch das passive Kreditgeschäft der EZB. Werden beispielsweise Sicherheiten verlangt, wenn die EZB Marktliquidität abschöpft, könnte dies solche Operationen gefährden; er sei gegen Aufnahme eines derartig starren Grundsatzes in das Statut. Der Vorsitzende legt dar, das Ziel sei, die EZB daran zu hindern, ohne ausreichende Sicherheiten Kredit zu gewähren und so ein Kreditrisiko einzugehen. Das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit wäre keine praktikable Lösung

in einem operationellen Marktumfeld und ein Missbrauch des Abstimmungsverfahrens.

Es wird beschlossen, die eckigen Klammern stehen zu lassen und am Schluss des Satzes ", with lending being based on adequate collateral" einzufügen.

Artikel 19 (Mindestreserven)

Herr Chalikias schlägt vor, in der Bestimmung eine Verzinsung zu erwähnen. Nach allgemeiner Ansicht könnte jedoch eine solche Erwähnung potentiell problematisch sein. Die Klausel hindert die EZB nicht daran, Zinsen zu zahlen. Die Worte "in severe cases" werden gestrichen.

Artikel 20 (Sonstige Instrumente)

Herr Doyle ist nicht einverstanden mit dem Kommentar, dass die Bestimmung in Artikel 20 - zusammen mit Artikel 2.3 - das System daran hindere, zu direkten Kontrollmethoden Zuflucht zu nehmen. Die Operationen des Systems sollten in diesem Stadium nicht eingeschränkt werden, da künftige Anforderungen nicht vorhersehbar seien. Nach kurzer Diskussion wird beschlossen, jeglichen Hinweis im Kommentar zu streichen.

Es wird vereinbart, dass eine qualifizierte Mehrheit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beträgt.

Artikel 21 (Geschäfte mit öffentlichen Stellen)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 22 (Clearing- und Zahlungssysteme)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 23 (Geschäfte mit Drittländern)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 24 (Sonstige Geschäfte)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Fünfter Abschnitt (Bankenaufsicht)

Artikel 25 (Bankenaufsichtliche Aufgaben)

Der Vorsitzende erklärt, da es sich um eine konzeptionelle Differenz handle, sollte der ganze Artikel in eckigen Klammern bleiben und die Entscheidung, ob es sich hier um eine Zentralbankaufgabe handle, den politischen Behörden überlassen werden. Seiner Ansicht nach ist auf diese Frage das Subsidiaritätsprinzip direkt anwendbar. Nach Ansicht der Deutschen Bundesbank sollte die EZB nicht mit Aufgaben belastet werden, die nicht direkt mit der geldpolitischen Funktion zusammenhängen.

Herr de Larosière vertritt die Auffassung, die EZB solle eine Rolle bei der Koordinierung der Beaufsichtigung von Kreditinstituten in den nationalen Systemen spielen. Es bestehe keine Notwendigkeit, innerhalb der EZB eine umfassende Aufsichtsorganisation zu schaffen. Es wäre jedoch durchaus angebracht, wenn die EZB solche aufsichtlichen Funktionen koordinieren würde.

Im folgenden wird beschlossen, dass Wort "coordinate" in die sechste Einrückung des geänderten Artikels 3 einzufügen.

Der Vorsitzende legt dar, die Deutsche Bundesbank habe gegenüber den Artikeln 25.3 und 25.4 ernstliche Vorbehalte, namentlich im Zusammenhang mit der Erhaltung der Stabilität der Bank- und Finanzsysteme und der heiklen Frage des "moral hazard". Diese beiden Artikel könnten als Schaffung eines letzten Liquiditätsrückhalts missdeutet werden.

Herr Duisenberg meint, er zöge es vor, den gesamten Artikel wie vorgeschlagen beizubehalten; im Sinne eines Kompromissvorschlags könnten jedoch die Artikel 25.3 und 25.4 gestrichen werden. Herr Ciampi schliesst sich diesem Vorschlag an.

Herr de Larosière findet, Artikel 25.3 sei nicht strittig, da er sich ja nur auf das Angebot von Beratungen beziehe. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass eine solche Funktion schon im Rahmen der Bestimmungen von Artikel 4 (Beratende Funktionen) ausgeübt werden könne.

Herr Leigh-Pemberton erklärt, er würde die Artikel 25.3 und 25.4 nur ungern streichen. Seiner Ansicht nach sei die Position Deutschlands gegenüber dem Bundesaufsichtsamt durch den Wortlaut der Bestimmungen über die Zuständigkeit in den Artikeln 25.2 und 25.4 genügend abgesichert.

Herr Ravasio stellt fest, für die EG werfe der vorgeschlagene Text zwei Hauptschwierigkeiten auf. Erstens tendiere er dazu, der EZB

einige regelnde und legislative Befugnisse zu geben, für die eigentlich die Kommission, der Rat und das Parlament als zuständig gelten. Zweitens scheine er hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips in die bestehenden Funktionen nationaler Organe einzugreifen, und nach Ansicht der Kommission sollte die einzige Funktion der EZB die Koordinierung der Aufsicht sein, die für die Durchführung und Festlegung der Geldpolitik erforderlich sei.

Es wird beschlossen, die eckigen Klammern um Artikel 25.2 wegzulassen und die Artikel 25.3 und 25.4 zu streichen.

Sechster Abschnitt (Finanzvorschriften des Systems)

Artikel 26 (Jahresabschlüsse)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 27 (Buchprüfung)

Herr Rey erläutert, es sei zu entscheiden, ob der Rat oder Gemeinschaftsrecht die Zahl der Buchprüfer und ihren Status festlegen sollen.

Herr Duisenberg zögert ein wenig, die Buchprüfungsfunktion einem politischen Prozess zu unterstellen; es wird jedoch beschlossen, den Text im Wortlaut des Entwurfs zu belassen, da er das Konzept der demokratischen Legitimation fördert.

Artikel 28 (Abstimmungsverfahren in finanziellen Angelegenheiten)

Man ist sich einig, dass es in diesem Stadium nicht zweckmässig ist, den Schlüssel oder die Kriterien - die beispielsweise auf dem BSP, möglicherweise auch auf Bevölkerung und finanziellen Gesichtspunkten beruhen könnten - festzulegen oder die Basis für die qualifizierte Mehrheit zu bestimmen. Es besteht ferner Einigkeit darüber, dass die ganze Sache noch weiterer Untersuchungen und Evaluierungen bedürfe.

Artikel 29 (Kapital der EZB)

Herr Duisenberg erklärt, er befürworte die Einbringung des Gedankens, dass ein Teil des Kapitals in Gold zu zeichnen sei. Es würde der EZB Gewicht und dem System Glaubwürdigkeit geben. Der Vorsitzende meint, dies könne zu gegebener Zeit vom Rat beschlossen werden, und bezweifelt, dass es ausdrücklich im Statut festgehalten werden müsse.

Herr Rey erläutert, mit den eckigen Klammern in Artikel 29.3 solle dem Rat die Möglichkeit gegeben werden, nur einen Teil des Gesamtkapitals einzufordern, was nach Ansicht einiger Leute nötig sei, wenn das System in Stufe II errichtet werden sollte, bevor die EZB die volle Verantwortung für die Durchführung der Geldpolitik übernehme. Es sei jedoch auch richtig, dass das System genügend Kapital haben müsse, um glaubwürdig zu sein. Der Ausschuss beschliesst, die eckigen Klammern wegzulassen, um es dem Rat zu überlassen, den Umfang des erforderlichen Kapitals zu bestimmen.

Herr Doyle fragt an, ob irgendwelche Regelungen für eine mögliche Erweiterung des Systems durch Beitritt neuer Mitglieder vorgesehen seien, namentlich hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen. Herr de Larosière meint, dies müsste durch eine Änderung des Statuts erfolgen.

Artikel 30 (Übertragung von Auslandswerten auf die EZB)

Herr Leigh-Pemberton findet es zwar im Hinblick auf den Standpunkt der britischen Regierung, des Schatzamts und der Bank of England nicht ganz angebracht, zu verlangen, dass die Artikel 30 und 31 in eckige Klammern gesetzt werden, möchte jedoch einen allgemeinen Vorbehalt zur Übertragung von Auslandswerten an die EZB anbringen. Die im Kommentar zu diesen Artikeln enthaltenen Einschränkungen seien als Teil der besonderen Vorbehalte im Kommentarvermerk einzuschliessen.

In Beantwortung einer Frage des Vorsitzenden erklärt Herr Rey, der Artikel sei in der Annahme entworfen worden, dass ein recht umfangreicher Betrag an ausländischen konvertiblen Währungen zusammengelegt würde und dass die Zusammenlegung in Tranchen erfolgen würde. Ein bedeutender Reservenbetrag wurde als angemessen angesehen, um der EZB die nötige Glaubwürdigkeit zu verleihen; es sei ein Betrag von Ecu 80 Mrd. bis Ecu 100 Mrd. genannt worden. Es sei Gemeinschaftsgesetzgebung nötig, wenn die EZB zusätzliche Reserven über die in Artikel 30.1 genannte Obergrenze hinaus einfordern wolle.

Herr de Larosière meint, der derzeitige Wortlaut von Artikel 30.1 schliesse die Möglichkeit der Zusammenlegung von Gold aus, und dies stelle für die Banque de France ein Problem dar. Seiner Ansicht nach sollte den nationalen Zentralbanken die Möglichkeit offengelassen werden, Gold zum Reservepool beizusteuern. Herr Jaans bemerkt, der Einbezug von Gold würde die Ertragsverteilung höchst umständlich machen. Herr Doyle weist darauf hin, dass die Reserven in erster Linie für Interventionszwecke

zusammengelegt werden; er sehe daher keinen Sinn darin, Gold unter den Bestimmungen von Artikel 30 einzuschliessen. Der Ausschuss beschliesst, die Worte "foreign convertible currencies" in "foreign reserve assets" zu ändern und auf die von Herrn de Larosière aufgeworfene Frage im Kommentar Bezug zu nehmen.

Artikel 31 (Auslandsreserven der nationalen Zentralbanken)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 32 (Verteilung des Ertrags des Systems sowie der Nettogewinne und -verluste der EZB)

Herr de Larosière erklärt, Erträge aus den Reserven, die weiterhin von den nationalen Zentralbanken gehalten werden, sollten in der Rechnung des Systems zentralisiert und konsolidiert werden. Er räumt ein, dies sei eine heikle Frage. Wenn beabsichtigt sei, eine Union zu schaffen, und wenn eine nationale Zentralbank ihre Reserven ausserhalb des Systems halte, so wäre dies eine Einkommensquelle, die dem System als Ganzem gehöre.

Herr Duisenberg stellt fest, der gesamte Artikel bedürfe noch weiterer Prüfung und der Ausschuss sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht in der Lage, diese Frage weiter zu erörtern. Herr Doyle findet, Herrn Duisenbergs Kommentar könne auch für den gesamten sechsten Abschnitt geltend gemacht werden; wenn man sich über den Inhalt von Artikel 32 geeinigt habe, müsse der Ausschuss möglicherweise die ganze Frage der Finanzvorschriften nochmals überprüfen.

Angesichts des heiklen Charakters dieses Artikels wird beschlossen, ihn ganz zu streichen. Der Kommentar wird eine Erklärung des Sinnes enthalten, über Artikel 32 denke der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten noch nach, und die übrigen Finanzvorschriften im sechsten Abschnitt könnten zu einem späteren Zeitpunkt im Licht der zu Artikel 32 gefassten Beschlüsse nochmals überarbeitet werden.

Siebter Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen)

Artikel 33 (Erlass von Anordnungen)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 34 (Vollstreckung von Anordnungen und Beschlüssen)

Obschon zunächst angeregt wird, den Artikel zu streichen, wird allgemein die Ansicht vertreten, dass das System gewisse Befugnisse benötige, um Sanktionen auferlegen zu können, die als notwendige Massnahme zu Vollstreckung der im Rahmen von Artikel 33 erlassenen Anordnungen und Beschlüsse angesehen werden. Es wird beschlossen, die eckigen Klammern wegzulassen und die Worte "according to the Community legislation" zu streichen, da die nationalen Behörden schon jetzt Befugnisse haben, die über jene hinausgehen, die ihnen durch Rechtsvorschriften der Gemeinschaft eingeräumt werden.

Artikel 35 (Gerichtliche Kontrolle und hiermit verbundene Angelegenheiten)

Die Worte "reviewed and interpreted" werden durch "open to review and interpretation" ersetzt.

Artikel 36 (Personal)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 37 (Sitz)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 38 (Schweigepflicht)

Der Inhalt dieses Artikels wird ohne Änderung gutgeheissen.

Artikel 39 (Vertretungsbefugnis)

Man kommt zum Schluss, dass dieser Artikel in der Geschäftsordnung besser am Platz ist; er wird daher aus dem Statutentwurf gestrichen.

Artikel 40 (Vorrechte und Befreiungen)

Die eckigen Klammern werden entfernt.

Achter Abschnitt (Übergangsvorschriften für das System)

Es wird beschlossen, den Inhalt dieses Abschnitts zu streichen und im Kommentar und Einführungsbericht auf die Übergangsvorkehrungen zu verweisen.

Neunter Abschnitt (Änderungen und ergänzende Bestimmungen für das System)

Herr Rey legt dar, Artikel 41 sehe ein vereinfachtes Änderungsverfahren vor, das vor allem bei der Änderung von Artikeln weitgehend technischer Art zur Anwendung käme. Man halte es nicht für gerechtfertigt, nationale Parlamente in ein solches Verfahren einzubeziehen. Es sei zu beschliessen, ob man eine Positiv- oder eine Negativliste von Artikeln erstellen wolle: eine Positivliste würde jene Artikel aufführen, die dem vereinfachten Änderungsverfahren unterstehen; eine Negativliste würde jene Artikel nennen, für die dieses Verfahren nicht anwendbar ist. Auf den Rat der Stellvertreter beschliesst der Ausschuss, eine Negativliste zu erstellen. Die Liste soll erstellt werden, wenn das Ergebnis der Regierungskonferenz über die politische Union bekannt ist.

3. Einführungsbericht und Kommentar

Herr Leigh-Pemberton ersucht um Einschluss der folgenden Erklärung in den Einführungsbericht, im Abschnitt "Wichtigste Erwägungen zum Statut":

"Der Gouverneur der Bank of England erklärt ausdrücklich, dass die britischen Behörden die Gründe für eine einheitliche Währung und Geldpolitik nicht akzeptieren können. Er hat dennoch uneingeschränkt an den Diskussionen des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten über diesen Statutentwurf teilgenommen. Er anerkennt, dass es der Wunsch der anderen Zentralbankpräsidenten ist, die Verantwortlichkeiten und Aufgaben eines möglichen künftigen Europäischen Systems der Zentralbanken festzulegen, bevor im Dezember 1990 die Regierungskonferenz zusammentritt."

Herr de Larosière erklärt, der Entwurf des Einführungsberichts sollte vom Sekretariat im Licht der Diskussionen des Ausschusses aufgearbeitet werden. Der Bericht sollte keine neuen Ideen oder Konzepte einführen, sondern nur die wichtigsten vom Ausschuss erörterten Fragen nennen. Falls der Einführungsbericht überdies Hinweise auf offene oder umstrittene

Fragen enthalte, die im Kommentar nicht behandelt werden, sollten diese gestrichen werden. Der Einführungsbericht sollte nichts enthalten, worüber keine Einigung bestehe. Er sollte neutral und zurückhaltend sein.

Eine Reihe einzelner Änderungsvorschläge für den Entwurf und allgemeiner Bemerkungen werden von anderen Ausschussmitgliedern vorgebracht.

Herr Jaans meint, in der Liste der in den Vertrag aufzunehmenden Bestimmungen sei zu erwähnen, dass die einheitliche Währung in Stufe III konvertibel sein müsse und dass an den Gemeinschaftsgrenzen keine Beschränkungen gegenüber Drittländern bestünden.

Es wird beschlossen, dass Herr Rey zusammen mit dem Sekretariat die Entwürfe des Einführungsberichts und des Kommentars überarbeitet und dass die Ausschussmitglieder ihre Kommentare dazu im schriftlichen Verfahren abgeben.

4. Veröffentlichung

Angesichts der Tatsache, dass das Dokument ja noch nicht fertig ist und dass es für die Regierungskonferenz vorbereitet wird, wird beschlossen, dass der Statutentwurf im jetzigen Zeitpunkt weder vom Ausschuss der Zentralbankpräsidenten noch von einem seiner Mitglieder veröffentlicht werden soll.

Es wird vereinbart, dass Herr Pöhl, als Vorsitzender des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten, nach Übermittlung des Textes an den Vorsitzenden des Rats der Wirtschafts- und Finanzminister, den Medien in groben Zügen die wichtigsten Elemente und Diskussionspunkte des Statutentwurfs erläutern wird, und zwar weitgehend im Sinne des Einführungsberichts.

5. Übersetzung

Es wird vereinbart, alle Sprachen der Gemeinschaft gleich zu behandeln, wobei jedoch dem englischen Text vorläufig Vorrang eingeräumt wird. Alle Sprachversionen sollten übereinstimmen. Es wird beschlossen, dass Herr Rey sich mit dem Sekretariat besprechen wird, um die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

6. Die Regierungskonferenz

Es wird beschlossen, den Statutentwurf dem Vorsitzenden des Rats der Wirtschafts- und Finanzminister, allen Finanzministern und dem Präsidenten der EG-Kommission zuzustellen. Der Vorsitzende erinnert die Ausschussmitglieder an die Bestimmung von Artikel 102a des EWG-Vertrags, gemäss welcher der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten zu institutionellen Fragen im Währungsbereich zu konsultieren ist. Herr Doyle schlägt vor, der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten solle sich an der Konferenz durch das Sekretariat vertreten lassen, das Beobachterstatus hätte.

Herr Christophersen erklärt, obwohl immer noch unsicher sei, wie die Regierungskonferenz organisiert würde, sei es wahrscheinlich, dass eine Reihe von Arbeitsgruppen gebildet würden, um die verschiedenen zur Diskussion stehenden Schlüsselfragen zu behandeln. Er schlägt vor, den Kommentar und etwaige weitere technische Dokumente direkt den Arbeitsgruppen vorzulegen.

III. Verabschiedung des Ausschussberichts an die EG-Finanzminister über die Entwicklung an den Devisenmärkten der neunzehn an der Konzertation beteiligten Länder im September, Oktober und in den ersten Novembertagen 1990

Der Ausschuss billigt den Bericht, der wie üblich den Finanzministern der EG-Länder zugeleitet werden wird.

IV. Wechselkursvereinbarungen mit Drittländern

Der Ausschuss nimmt den Wunsch der norwegischen Behörden zur Kenntnis, die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Norges Bank und den Zentralbanken der Gemeinschaft auszuweiten. Um die Diskussion dieses Themas durch den Ausschuss an der nächsten Sitzung vorzubereiten, wird dem Unterausschuss "Devisenpolitik" folgendes Mandat erteilt:

"Angesichts der jüngsten wechselkurspolitischen Massnahmen der norwegischen Behörden und deren Wunsch nach verstärkter bilateraler Zusammenarbeit zwischen der Norges Bank und den Zentralbanken der Gemeinschaft ersucht der Ausschuss der Zentralbankpräsidenten den Unterausschuss "Devisenpolitik", Fragen im Zusammenhang mit einer solchen Zusammenarbeit zu

untersuchen. Insbesondere sollte der Unterausschuss die allgemeinen Bedingungen für eine Vereinbarung über Währungsswaps vorschlagen, die als Modell für die bilateralen Verträge zwischen den Zentralbanken der Gemeinschaft und der Norges Bank dienen könnten. Der vorgeschlagene Entwurf sollte sich auch für Vereinbarungen mit den Zentralbanken anderer Länder eignen, die vielleicht zu einem späteren Zeitpunkt engere Beziehungen zur Gemeinschaft im Bereich der Wechselkurspolitik knüpfen wollen.

Der Unterausschuss wird gebeten, seinen Bericht und seine Vorschläge dem Ausschuss der Zentralbankpräsidenten rechtzeitig für dessen Sitzung vom Dezember 1990 vorlegen."

V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Die nächste ordentliche Sitzung des Ausschusses findet am Dienstag, dem 11. Dezember 1990, um 9.30 Uhr in Basel statt.

249. SITZUNG DES AUSSCHUSSES DER ZENTRALBANKPRÄSIDENTEN

13. NOVEMBER 1990

Anwesend sind:

Vorsitzender des Verwaltungsrats	Herr Pöhl
Banque Nationale de Belgique	Herr Verplaetse Herr Rey Herr Michielsen
Danmarks Nationalbank	Herr Hoffmeyer Frau Andersen
Deutsche Bundesbank	Herr Tietmeyer Herr Rieke
Bank of Greece	Herr Chalikias Herr Papademos Herr Karamouzis
Banco de España	Herr Rubio Herr Linde Herr Durán
Banque de France	Herr de Larosière Herr Lagayette Herr Cappanera
Central Bank of Ireland	Herr Doyle Herr Coffey Herr Reynolds
Banca d'Italia	Herr Ciampi Herr Dini Herr Santini
Institut Monétaire Luxembourgeois	Herr Jaans
De Nederlandsche Bank	Herr Duisenberg Herr Szász
Banco do Portugal	Herr Tavares Moreira Herr Borges Herr Amorim
Bank of England	Herr Leigh-Pemberton Herr Crockett Herr Foot
Kommission der Europäischen Gemeinschaften	Herr Christophersen Herr Pons
Vorsitzender des Unterausschusses für Geldpolitik	Herr Raymond
Vorsitzender des Unterausschusses für Devisenpolitik	Herr Dalgaard
Sekretariat des Ausschusses der Zentralbankpräsidenten	Herr Baer Herr Scheller Herr Giles